

e) Unter dem Begriff der Vereinigung im Sinne des Art. 29 sind solche jeder Art zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, welche speziellen Interessen durch sie vertreten werden sollen. Das ergibt sich eindeutig aus der Wendung »in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven«. Damit wird im Gegensatz zur Verfassung von 1949 ein Unterschied zwischen der Vereinigungsfreiheit und der Koalitionsfreiheit nicht gemacht. Die Vereinigungsfreiheit im Sinne des Art. 29 umfaßt auch das, was herkömmlich als Koalitionsfreiheit bezeichnet wird. Auf die Zahl der sich vereinigenden Bürger kommt es grundsätzlich nicht an.

f) Es besteht eine Brücke zwischen Art. 29 und den für das objektive Versammlungsrecht relevanten Verfassungsnormen, die zu den Grundsätzen der Verfassung zählen. Die Verfassung organisiert nicht nur den Staat im engeren Sinne, sondern auch die Gesellschaft (s. Rz. 20-22 zu Art. 1). Diese Organisation wird bestimmt durch die Suprematie der marxistisch-leninistischen Partei (Art. 1 Satz 2) (s. Rz. 28-50 zu Art. 1) sowie durch das Bündnis aller Kräfte des Volkes in der Nationalen Front der DDR, in der die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft vereinigen (Art. 3). Durch die verfassungsrechtlich festgelegte Organisation der Gesellschaft werden dem im Art. 29 verankerten subjektiven Versammlungsrecht, wobei »subjektiv« im Sinne der marxistisch-leninistischen Lehre zu verstehen ist (s. Rz. 26-29 zu Art. 19), die entscheidenden Schranken gesetzt. Alle Vereinigungen, insbesondere aber die in der DDR bestehenden Satellitenparteien und die Massenorganisationen, sind unter die Suprematie der SED gestellt. Für die Satellitenparteien und Massenorganisationen ist die Zugehörigkeit zur Nationalen Front eine *conditio sine qua non*. Außerhalb der Nationalen Front darf keine Partei oder Massenorganisation bestehen. Welche Parteien, außer der SED, und Massenorganisationen in der DDR bestehen, ist in Rz. 17-28 zu Art. 3 dargestellt. Durch die Zugehörigkeit der Parteien und Massenorganisationen zur Nationalen Front ist die Gewähr dafür gegeben, daß »alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft« vereinigt sind (Art. 3 Abs. 2 Satz 1, s. Erl. zu Art. 3). Diese Zielsetzung beschränkt aber auch das Recht, sich in nicht der Nationalen Front angehörenden, unpolitischen Vereinigungen zusammenzuschließen. Vereinigungen auf kulturellem Gebiet sind verpflichtet, die in Art. 18 Abs. 1 festgelegten spezifischen Ziele auf dem Gebiete der Kulturpolitik zu verfolgen. Welche derartigen Vereinigungen in der DDR bestehen, ist in Rz. 49-51 zu Art. 18 dargestellt. Vereinigungen auf den Gebieten des Sports, der Körperkultur und der Touristik haben die in Art. 18 Abs. 3 bestimmten Ziele zu verfolgen. Deren Organisation ist den Rz. 55-57 zu Art. 18 zu entnehmen.

2. Sonderregelungen.

a) Bestimmte Vereinigungen werden durch die Verfassung privilegiert. Dazu gehört vor allem die verfassungsrechtliche Verankerung der Suprematie der SED in Art. 1 Satz 2 (s. Rz. 28-40 zu Art. 1), ferner die verfassungsrechtliche Festlegung der Stellung der Nationalen Front in Art. 3 (s. Rz. 1-16 zu Art. 3). Dagegen enthält die Verfassung von 1868/1974 nicht mehr das Privileg für bestimmte Vereinigungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen (s. Rz. 1 zu Art. 29). Unter den Massenorganisationen wird dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) durch Art. 44 und 45 eine besondere Stellung eingeräumt. In Art. 46 wird ferner die Stellung der landwirtschaftlichen Produktionsge-